



Informationen für Kontaktpersonen (Stand 04.03.2022)

Beschreibung Kontaktpersonen

Hausstandsangehörige:

Personen die mit der positiv getesteten Person in einem gemeinsamen Hausstand leben

Enge Kontaktpersonen:

Personen die „engen“ Kontakt zu einer positiv getesteten Person in dem nachfolgend beschriebenen Zeitraum hatten

Kontaktart	Relevanter Kontaktzeitraum
*Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten (z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, ...) *Abstand weniger 1,5 Meter / länger 10 Minuten / ohne MSN *Kontakt über längere Zeit in einem schlecht belüfteten Raum	Ab 2 Tage vor dem Testdatum der positiv getesteten Person
*Aufenthalt im Raum mit hohem Aerosolaustoß (z.B. Feiern/Singen/Sport /MNS bietet keinen ausreichenden Schutz)	Ab 2 Tage vor dem Symptombeginn der positiv getesteten Person

Quarantänepflicht (Absonderung) für Kontaktpersonen

Gemäß der aktuell gültigen Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz besteht für Kontaktpersonen eine Pflicht zur Absonderung (Quarantäne).

Ausnahme:

- minderjährige Kontaktpersonen
- Kontaktpersonen, die auf Grund Ihres Impfstatus/Genesenenstatus von einer Quarantäne befreit und symptomfrei sind

Dauerhaft von der Quarantäne befreit (vorausgesetzt symptomfrei)

1.Ereignis	2.Ereignis	3. Ereignis	Von der Quarantäne dauerhaft befreit ab
1Impfung	1 Impfung	1 Impfung	Sofort ab 3.Ereignis
PCR positiv	1 Impfung		Sofort ab 2.Ereignis
1 Impfung	PCR positiv		Ab Tag 29 des PCR-Test
1 Impfung	1 Impfung	PCR positiv	Ab Tag 29 des PCR Test

Für drei Monate von der Quarantäne befreit (vorausgesetzt symptomfrei)

Ereignis	Ereignis	Gültig von - bis
1 Impfung	1 Impfung	Ab Tag 15 – Tag 90
PCR positiv		Ab Tag 29 – Tag 90

(gilt auch bei Johnson und Johnson)

Quarantänezeit für Kontaktpersonen

Quarantäne für volljährige „enge“ Kontaktpersonen:

10 Tage ab dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person. (Tag des letzten Kontaktes wird nicht mitgezählt).

Nach dem 10 Tag ist die Quarantäne automatisch beendet. Es erfolgt kein Anruf durch die Stabsstelle Corona.

Quarantäne für volljährige Hausstandsangehörige:

10 Tage nach Testdatum der positiv getesteten Person (Testtag wird nicht mitgezählt).

Nach dem 10 Tag ist die Quarantäne automatisch beendet. Es erfolgt kein Anruf durch die Stabsstelle Corona.

Quarantäne-Verkürzung

Eine Quarantäneverkürzung ist nach 7 Tagen möglich durch Vorlage eines negativen PoC-Antigentest. Die Durchführung ist nur erlaubt durch geschultes Personal (Testeinrichtung/Arzt). **Dieser Test darf aber erst frühestens nach dem 7. Tag (=Tag 8) der Absonderung vorgenommen werden.** Sollte dieser Test positiv sein, verlängert sich die Quarantäne bis zur Vorlage eines negativen Tests. Dies kann auch über den 10. Quarantänetag hinausreichen.

Sonderregelung Schule / Kindertagesstätte

Diese Sonderregelung gilt nur, wenn ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person **innerhalb** einer Schule oder Kindertagesstätte stattgefunden hat.

Schule

Es besteht keine Absonderungspflicht, aber eine Testpflicht für alle testpflichtigen Personen mittels Selbsttest in der Schule an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen. Für die Befreiung der Testpflicht gelten die gleichen Kriterien wie Quarantänebefreiung gemäß Impfstatus/Genesenenstatus (siehe Tabelle oben).

Kindertagesstätte

Es besteht für alle betroffenen volljährige und minderjährige Kontaktpersonen eine Absonderungspflicht für 10 Tage ab dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person. Hiervon ausgenommen sind Kontaktpersonen, die auf Grund Ihres Impfstatus/Genesenenstatus von einer Quarantäne befreit und symptomfrei sind. Eine vorzeitige Beendigung ist ab dem Tag der nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person folgt möglich, mittels negativem PoC-Antigentest durch geschultes Personal.

Quarantäne/Absonderungsbedingung (gemäß Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz)

Während der häuslichen Quarantäne darf die Wohnung nur in Ausnahmefällen (z.B. med. Notfall / Testung) verlassen werden. Die Nutzung von Balkon / Terrasse / angeschlossenem Garten ist gestattet. Der Besuch von Personen, die nicht dem Hausstand angehören, ist nicht gestattet.

Testmöglichkeit PoC-Antigentest / PCR

Generell besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines kostenlosen POC-Antigentest durch geschultes Personal. Ein Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test besteht gemäß der Coronavirus-Testverordnung erst nach einem positiven PoC-Antigentest. Aus diesem Grund werden keine Berechtigungsscheine für PCR-Tests mehr ausgestellt.

Quarantäne-Bescheinigung

Nur wenn eine Bescheinigung zur Vorlage (z.B. Arbeitgeber) unbedingt benötigt wird!

Den Antrag für die Bescheinigung erhalten Sie über die Homepage der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (www.kreis-badkreuznach.de). Der Antrag kann erst nach Ende der Quarantänezeit eingereicht werden.

Informationen zu Entschädigungen

Informationen zu Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Sie auf <https://ifsg-online.de/index.html>.

Informationen, Fragen und Antworten

Auf nachfolgend genannten Seiten finden Sie wichtige Informationen sowie Antworten auf die meistgestellten Fragen zur Absonderungspflicht für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen, krankheitsverdächtige Personen, Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen.

Homepage Kreisverwaltung Bad Kreuznach (<https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-7-gesundheitsamt/coronavirus/>)

Homepage Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>)

Empfehlung für nicht quarantänepflichtige Kontaktpersonen

- PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder regelmäßige Selbsttestung
- Allgemeine Hygienemaßnahmen einhalten
- Gesundheitszustand beobachten (bis 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person)
Das Virus verursacht vorwiegend Symptome im Bereich der oberen Atemwege (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden), ggf. zusätzlich klassische Symptome eines grippalen Infektes (Fieber-, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen, Müdigkeit und Abgeschlagenheit). Es kann auch zu einem vorübergehenden Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns und zu Beschwerden des Verdauungstraktes kommen.
- Persönliche Kontakte zu Dritten reduzieren /größere Ansammlungen und Gemeinschaftseinrichtungen vermeiden
- Bei Kontakt mit anderen Personen einen Mund-Nasenschutz tragen